

**Förderrichtlinie der Samtgemeinde Bardowick für die
Bezuschussung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs
und / oder Heizungspumpenaustauschs bei bestehenden
Heizungsanlagen für das Jahr 2016**

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, ab dem 16.03.2016 bei bestehenden Heizungsanlagen in Wohngebäuden im Gebiet der Samtgemeinde Bardowick die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs und /oder eines Heizungspumpenaustauschs einmalig wie folgt zu bezuschussen:

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Dienstleistungs- und Anschaffungskosten gewährt.

Die maximalen Fördersummen pro Gebäude betragen

- 50 € für den Einbau einer Hocheffizienzpumpe
- 200 € für den hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizungsanlagen
- 300 € wenn beide Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms kombiniert beantragt und bewilligt werden.

Pro Gebäude kann nur ein Förderzuschuss für jeweils einen hydraulischen Abgleich sowie eine hocheffiziente Heizungspumpe beantragt werden.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Kumulation mit anderen Fördermitteln ist NICHT möglich.

In den hydraulischen Abgleich sind sämtliche Heizkreise, Räume, Heizkörper und Pumpen eines Gebäudes einzubeziehen. Für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist nach dem in der VdZ-Leistungsbeschreibung (VdZ = Spitzenverband der Gebäudetechnik) genannten Vorgehen zu verfahren.

Gefördert wird der Einbau von elektronisch geregelten Hocheffizienzpumpen mit dem Energielabel A, wenn dafür eine unregelmäßige Pumpe ausgewechselt wird. Es wird auch der Austausch von in Heizkesseln integrierten Heizungspumpen gefördert. Es werden keine Trinkwasserzirkulationspumpen, Pumpen in solarthermischen Anlagen oder der Einbau einer neuen Heizungsanlage gefördert.

Die eingebaute Pumpe muss die zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen Anforderungen der europäischen Ökodesign-Richtlinie (EEI) erfüllen. Der Einbau ist von einem eingetragenen Sanitär-/Heizungs-Meisterbetrieb durchzuführen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Bewilligung der Zuschüsse. Überschreiten die beantragten Zuschüsse die verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet der Samtgemeindeausschuss über die Priorität nach Maßgabe des Förderziels.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragsteller/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrages noch nicht begonnen wurden. Als Zeitpunkt des Beginns gilt das Datum der Auftragserteilung.

Dem Antrag auf Förderung sind entsprechende Nachweise über die technischen Ausführungen der Anlage, ein Kostenvoranschlag (Angebot), ein Lageplan oder

Flurkartenauszug (M1:1000) sowie aktuelle Fotos mit Datumsanzeige der Hocheffizienzpumpe und des Gebäudes beizufügen.

Die Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch den Antragsteller bzw. den Gebäudeeigentümer und die beauftragte Fachfirma in einem Abnahmeprotokoll und, bei einem hydraulischen Abgleich, durch eine Fachunternehmererklärung zu belegen.

Die vorgenannten Belege sind bei der Abforderung der Zuschüsse zusammen mit der Schlussrechnung der jeweiligen ausführenden Firma bei der Samtgemeinde Bardowick zur Prüfung einzureichen

Die Samtgemeinde Bardowick behält sich vor, die Heizungsanlage im Zusammenhang mit der Zuschussgewährung zu besichtigen.

Die Förderung wird auf den Zeitraum vom 16.03.2016 bis 31.12.2016 begrenzt.

Die Maßnahme muss bis spätestens 31.12.2016 fertiggestellt, abgerechnet und nachgewiesen sein.